

SPIELORDNUNG

**des Badminton-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern (BVMV)
in der Fassung vom 15.06.1991
mit Änderungen vom 04.06.94, 05.06.95, 06.06.98, 12.06.99, 17.06.2000, 16.6.2001 und 25.06.2011**

A. Allgemeines

§ 1

Zweck der Spielordnung

1.
Zweck der Spielordnung des BVMV ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen.
2.
Sie ist der Satzung als Anhang zugeordnet und für alle Verbandsangehörigen bindend, kann jedoch durch Beschluss des Verbandstages in einzelnen Punkten oder auch ganz geändert werden.
3.
Änderungsvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen der Satzung als Antrag an den Verbandstag zu richten.

§ 2

Spielbetrieb

1.
Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und den amtlichen deutschen Turnierregeln.
2.
Die Spiel- und Rechtsordnung des DBV ist für alle Verbandsangehörigen und -organe bindend.

§ 3

Sportbekleidung

1.
Bei allen Veranstaltungen muss in sportgerechter und bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen in einheitlicher Kleidung gespielt werden. Festlegungen hinsichtlich von Werbung auf der Spielkleidung regelt Par.1 Absatz 2 der Spielordnung des DBV.
2.
Spieler, die hiergegen verstoßen, sind vom Referee, Turnierleiter oder Mannschaftsführer auf dem Spielbericht namentlich zu vermerken. Durch den zuständigen Spielleiter ist dann eine Ordnungsgebühr gemäß Finanzordnung des BVMV zu verhängen.

§ 4

Unsportliches Verhalten

1.
Unsportliches Verhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Begleiters wird bestraft (siehe § 67, Strafen).
2.
Alle Fachwarte, Mannschaftsführer, Referees und Turnierleiter haben bei derartigen Fällen sofort einzuschreiten und außerdem Meldung an den Sportwart des BVMV zu erstatten.

§ 5**Räumliche Verhältnisse**

Für den Wettspielbetrieb des BVMV sollen die räumlichen Verhältnisse den Bedingungen des DBV entsprechen. Zumutbare Abweichungen sind zulässig.

§ 6**Spielball**

1.
Für alle Veranstaltungen im Spielbetrieb des BVMV für die Naturfederbälle vorgeschrieben sind, werden die Federballsorten zugelassen, die auch für DBV-Veranstaltungen zugelassen sind. Weitere zugelassene Ballsorten legt der Vorstand des BVMV bis zum 1. September des Jahres für die kommende Saison fest. Für die Zulassung von Spielbällen kann durch den Vorstand eine Zulassungsgebühr von den Ballanbietern gefordert werden.

2.
Naturfederbälle und Plastikbälle werden als spielbar betrachtet, wenn sie in ihrer Flugeigenschaft und sonstiger Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln entsprechen. Nur solche Bälle sind bei den Wettkämpfen zugelassen (siehe § 55 Absatz 1).

B. Wettkampffarten**§ 7****Wettkampffarten**

1.
Der BVMV ist Veranstalter für folgende innerhalb einer Saison durchzuführenden Wettkämpfe:

a.)
der Mannschaftsmeisterschaft Mecklenburg-Vorpommerns (M-V) der Senioren (M-V MM), der Jugend (M-V JMM) und der Schüler (M-V SMM);

b.)
der Einzelmeisterschaft M-V der Senioren (M-V EM), der Jugend (M-V JEM), der Schüler (M-V SEM), der Altersklassen (M-V AKEM) und der Junioren (M-V JNEM);

c.)
Ranglistenturniere der Senioren, der Jugend und der Schüler.

2.
Die Spielsaison beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

3.
Die Einstufung der Spieler in Altersklassen wird durch die Spielordnung des DBV (§ 23) festgelegt.

C.1.) Wettkampfbestimmungen**§ 8****Mannschaftsmeisterschaft**

1.
Innerhalb einer Spielsaison wird die M-V MM in den einzelnen Klassen durch Hin- und Rückrunde ausgetragen. Durch den Spielausschuss können hierzu abweichende Festlegungen getroffen werden, wenn dieses durch die Anzahl der Meldungen bzw. Qualifizierten notwendig wird.

2.
Die Sieger der einzelnen Klassen erhalten den Titel: Meister der ... (jeweiligen) Klasse.

3.
Der Mannschaftsmeister des BVMV ist nach Abschluss der Spielsaison die bestplatzierteste Mannschaft bei den offiziellen Punktspielen im gesamten Bundesgebiet.

§ 9 Klasseneinteilung

Gespielt wird in folgenden Klassen:

- a.) Landesliga
- b.) Landesklasse
- c.) Bezirksliga (Staffel Ost, West)

Bei Bedarf können weitere Spielklassen geschaffen werden. Die Anzahl der Mannschaft ab Landesliga legt der Sportwart fest.

§ 10 Auf- und Abstieg

1.
Der Tabellenerste der Landesliga erwirbt das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen der Oberliga. Bei Verzicht kann der Zweitbeste und danach die nächstfolgende Mannschaft teilnehmen.
2.
Der Tabellenerste der Landesklasse erwirbt das Recht zum Aufstieg in die Landesliga. Bei Verzicht kann der Zweitbeste und danach die nächstfolgende Mannschaft aufsteigen.
3.
Die letzte Mannschaft jeder Klasse steigt in die nächsttiefere Klasse ab.
4.
Ein Verzicht auf die Aufstiegsmöglichkeit ist zugelassen.
5.
Werden Mannschaften kurzfristig, insbesondere nach Erstellung von Spielplänen für die jeweilige Klasse, zurückgezogen, so sind diese Klassen nicht mehr aufzufüllen. Die zurückgezogene Mannschaft steht dann als 1. Absteiger fest.
6.
In Sonderfällen entscheidet der Sportwart über Auf- und Abstieg.

§ 11 Teilnahmemeldung

1.
Der Sportwart gibt auf der Basis des Terminplans der Gruppe Nord jährlich bis 31.05. den Terminplan des BVMV für die am 01.07. beginnende Saison heraus.
2.
Die teilnahmeberechtigten Vereine haben dem Sport- bzw. Jugendwart (SpW/JW) bis spätestens 30.04. jeden Jahres ihre verbindliche Teilnahme an den Punktspielen der neuen Saison zu melden. Neu startende Mannschaften geben den Wunsch nach der jeweiligen Leistungsklasse an. Diese ist unter den gegebenen Bedingungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dabei ist anzugeben:
 - Zahl der Mannschaften
 - Wahrnehmung des Starts in welcher Klasse
3.
Die Vereine haben des Weiteren bis zum 31.05. eines jeden Jahres für die neue Saison dem Sport- bzw. Jugendwart folgendes mitzuteilen:
 - a.) genaue Bezeichnung der Spielhalle (genaue Ortsangabe und wie zu erreichen)
 - b.) besondere Wünsche über spielfreie Tage.

§12 Spielberechtigung

1.
Eine Mannschaft ist erst dann spielberechtigt, wenn alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem BVMV beglichen sind.
2.
Spieler können nur dann am Mannschaftswettkampf teilnehmen, wenn sie in einer gültigen Spielberechtigungsliste mit erteilter Spielgenehmigung durch den BVMV und in der Vereinsrangliste (Par.13) aufgeführt sind.
3.
Eine Mannschaft ist erst dann startberechtigt, wenn sie mit mindestens zwei Nachwuchsspielern U 19 und jünger am Wettspielbetrieb des Landes beteiligt ist.

§ 13 Meldung der Vereinsliste und der Mannschaftsaufstellung

1.
Jeder Verein hat dem Sport- bzw. Jugendwart bis zum 12.07. den neuesten Stand der Vereinsrangliste zuzusenden. Darin sind alle Vereinsangehörigen zu berücksichtigen, auch wenn sie für keine Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden. Die Rangfolge ist in dieser Rangliste im Einzel aufgrund nachgewiesener derzeitiger sportlicher Leistungen aufzustellen. Die Ranglisten sind nach der Altersgruppe (Schüler-, Jugend- und Seniorenrangliste); siehe auch Par.7, Abs. 2; für die die Spieler spielberechtigt sind, getrennt aufzustellen. Für die einzelnen Spieler sind dabei folgende Angaben erforderlich: Name, Vorname, Geburtsdatum, Spielberechtigungs-Nr.
2.
Zum gleichen Termin sind die Mannschaftsaufstellungen zu melden. Für die einzelnen Spieler sind dabei folgende Angaben erforderlich: Name, Vorname, Geburtsdatum, Spielberechtigungs-Nummer. Der Mannschaftsführer ist namentlich mit genauer Anschrift (ggf. Telefonnummer) anzugeben.
3.
In einer Mannschaft können im Höchstfall zwei Ausländer oder Staatenlose spielen, die eine Freigabe von ihrem nationalen Verband haben.
4.
Innerhalb jeder Mannschaft sind die Vereinsspieler von Platz 1-4 der Spielstärke nach aufzuführen und als Stammspieler kenntlich zu machen. Weitere Stammspieler sind gegebenenfalls zu benennen. Die in der Vereinsrangliste aufgeführte Rangfolge ist immer einzuhalten.
5.
Bei der Zusammenstellung von Herrendoppeln aus Stammspielern ist so vorzugehen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das erste Herrendoppel spielt. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Herren das 1. Doppel zu spielen.
6.
Ummeldungen der Mannschaftszugehörigkeit sind nicht möglich. Dies betrifft nicht das Festspielen in einer höheren Mannschaft. Ummeldungen innerhalb der Rangfolge bei Spielstärkeänderung sind bis 14 Tage vor Rückrundenbeginn mit hinreichender Begründung möglich. Die Bestätigung der geänderten Rangfolge obliegt dem Sportwart.
7.
Nachmeldungen innerhalb der laufenden Saison sind bis 14 Tage vor Beginn der Rückrunde möglich. Die genaue Festlegung erfolgt durch den Sportwart.
8.
Ein neu in den Verein eintretender Spieler ist seiner bekannten Spielstärke entsprechend in die Rangliste einzustufen. Die Einstufung ist dem Sport- bzw. Jugendwart und der spielleitenden Stelle schriftlich mitzuteilen.
9.
Alle Vereinsranglisten sind vom Spielausschuss zu genehmigen. Sollte die Rangfolge nicht der derzeit nachgewiesenen Spielstärke entsprechen, entscheidet der Spielausschuss über die Rangfolge und nimmt die notwendi-

gen Änderungen vor. Gegen diese Entscheidungen ist Einspruch zulässig, der vom Spielausschuss endgültig entschieden wird.

§ 14 Mannschaftskampf

1.
Bei einem Mannschaftskampf dürfen nicht mehr als 8 Herren und 4 Damen aus einem Verein oder einer Spielgemeinschaft eingesetzt werden. Sie müssen am ersten Spieltag der jeweiligen Halbserie die Spielberechtigung für den jeweiligen Verein/Spielgemeinschaft haben.
2.
Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Sportwartes. Die Vorsitzenden der beteiligten Vereine müssen dem Antrag ihre Einverständniserklärung hinzufügen. Der Antrag muss zudem Festlegungen enthalten, wie bei Auflösung der Spielgemeinschaft das Spielrecht verteilt wird.
3.
Ein Mannschaftskampf besteht aus folgenden acht Spielen:
 - ein Dameneinzel,
 - ein Mixed,
 - drei Herreneinzel,
 - zwei Herrendoppel,
und ein Damendoppel.
 Ein Spieler darf nur in zwei Spielen in den verschiedenen Disziplinen antreten.
4.
Die Spiele sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - 1. HD,
 - DD,
 - 2. HD,
 - DE,
 - Mix,
 - 3. HE,
 - 2. HE,
 - 1. HE.

§ 15 Mannschaftsaufstellung

1.
Für die Mannschaft, für welche die Spieler gemeldet wurden, sind sie Stammspieler. Sie dürfen in keiner tieferen Mannschaft spielen. Der Einsatz Jugendlicher in Seniorenmannschaften richtet sich nach der Jugendordnung des BVMV.
2.
Alle Spieler können zweimal innerhalb einer Saison in höheren Mannschaften eingesetzt werden. Bei mehr als zweimaligem Einsatz sind sie für die untere Mannschaft nicht mehr startberechtigt. Beim dritten Einsatz in einer höheren Mannschaft ist der betreffende Spieler in dieser festgespielt. Dies gilt nicht für Mannschaften, die an Aufstiegsturnieren in überregionale Spielklassen teilnehmen.
3.
Fällt ein Spieler der gemeldeten Rangfolge aus oder spielt er kein Einzel, so rücken die nächsten Spieler der Rangfolge nach auf. Nichtstammspieler müssen grundsätzlich am unteren Platz spielen, es sei denn, sie sind in der Vereinsrangliste höher als Stammspieler eingestuft.
4.
Wird ein Spieler in einer Mannschaft eingesetzt, der nach der Rangliste vor Stammspielern steht, so muss er im Einzel der Rangfolge nach auch vor Stammspielern aufgestellt werden. Im Doppel ist dieser Spieler entsprechend seiner Ranglistenplatzierung zu behandeln.
5.
Ein Nichtstammspieler, der in der Rangliste den von Stammspielern nachfolgenden Platz einnimmt, muss im 2. Herrendoppel spielen. Sie können auch jeweils zusammen mit einem Stammspieler eingesetzt werden, wenn zwei Nichtstammspieler zum Einsatz kommen. Hierbei muss jedoch der auf dem höheren Ranglistenplatz ste-

hende Stammspieler im 1. Herrendoppel spielen. Es ist also nicht erforderlich, dass beim Einsatz von zwei Nichtstammspielern diese auch zusammen Doppel spielen. Beim Einsatz von 3 Nichtstammspielern hat der Stammspieler im 1. Doppel zu spielen.

6.

Spielberechtigte Spieler dürfen nur eine Mannschaft tiefer als nach der Vereinsrangliste möglich wäre aufgestellt werden (z.B.: Nr. 4 der HE - Rangliste darf in der 1. oder 2., aber nicht in der 3. Mannschaft spielen).

7.

Jede für den Verein spielende Dame darf das Einzel spielen.

9.

Bei Einsatz von drei Damen bzw. fünf Herren kann der (die) Einzelspieler(in) auch im Mixed spielen.

10.

Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht namhaft gemachte Ersatzspieler (höchstens ein Herr und eine Dame unter Berücksichtigung Par.14 Abs. 1) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war. Der ausgeschiedene Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ersatzspieler im Sinne dieser Ordnung sind die Spieler, die einen nachfolgenden Vereinsranglistenplatz der aufgestellten Stammspieler einnehmen. Ein auf dem Spielbericht namhaft gemachter, aber nicht eingesetzter Ersatzspieler gilt nicht als eingesetzt im Sinne von Abs. 2.

§ 16 Wertung

1.

Sieger eines Mannschaftskampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl von Spielen gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.

2.

Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

3.

Zur Ermittlung des Siegers bzw. Platzierung in einer Klasse ist die folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

a.) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte

b.) Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb des Mannschaftskampfes

c.) die höhere Differenz aus den in dem Mannschaftskampf erreichten Sätzen

d.) die höhere Differenz aus den in den Sätzen erzielten Punkten

(I) Sollte auch unter d) Gleichheit sein, so ist die Mannschaft höher einzustufen, die die Spiele zwischen den betroffenen Mannschaften gewonnen hat. Dabei ist die o.a. Reihenfolge einzuhalten.

(II) kann auch unter (I) keine Reihenfolge festgelegt werden, sind Entscheidungsspiele anzusetzen.

4.

Ort und Zeitpunkt von Entscheidungsspielen werden vom Sport- bzw. Jugendwart bestimmt. Die Kosten für Entscheidungsspiele sind von den betroffenen Mannschaften zu gleichen Teilen zu tragen.

5.

An Entscheidungsspielen kann nur teilnehmen, wer am ersten Spieltag der Rückrunde schon für den teilnehmenden Verein spielberechtigt war.

6.

Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen gewonnen. Als Nichtangetreten gilt eine Mannschaft, die nicht innerhalb einer halben Stunde nach festgelegtem Spielbeginn vollständig spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantritts ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spieldaustagung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

7.

Als nicht angetreten gilt eine Heimmannschaft auch in folgenden Fällen:

- a.) wenn sie 30 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn das Spielfeld nicht spielfertig hat
- b.) wenn die Gastmannschaft in der vorgesehenen Halle keinen Gegner antrifft, weil dieser es versäumt hat, sie von einer Spielortverlegung zu benachrichtigen.

8.

Die nichtantretende Mannschaft hat dem Gegner die entstandenen Kosten (Hallengebühr, Klebebänder, Fahrtkosten) zu erstatten. Ferner ist eine Ordnungsstrafe gemäß der Finanzordnung des BVMV innerhalb von 7 Tagen (Datum der Rechnung) an den BVMV zu entrichten. Innerhalb der gleichen Frist hat auch die Kostenerstattung zu erfolgen.

9.

Wird nicht fristgemäß gezahlt, gelten alle nach Ablauf der Frist ausgetragenen Spiele bis zur Zahlung der Ordnungsstrafe mit 0:8 Spielpunkten und 0:16 Sätzen als verloren.

10.

Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison an 2 Spieltagen nicht an, so scheidet sie aus der Punktspielrunde aus und steht als 1. Absteiger fest. Alle bisher ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung gestrichen.

11.

Die Wertung der Spiele wird auch dann gestrichen, wenn der Verein aus dem Verband ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

§ 17 Spieleitende Stelle

1.

Die Mannschaftskämpfe der einzelnen Klassen werden vom Staffelleiter (spielleitende Stelle) geleitet, der gegenüber dem Spielausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Punktspielrunde verantwortlich ist und gegen Verstöße irgendwelcher Art die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten hat.

2.

Bei klaren Verstößen gegen die Spielordnung kann er die Wertung festsetzen. Dagegen ist der Protest möglich, über jede Wertungsänderung sind die betroffenen Vereine, der Sport- bzw. Jugendwart und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit mit Begründung zu verständigen.

3.

Der Staffelleiter führt über die Punktspielserie seiner Klasse eine Tabelle und gibt die Ergebnisse und den Tabellenstand zwischenzeitlich und nach Abschluss der Serie bekannt.

§ 18 Spieltage

1.

In der Regel soll jede Mannschaft 2 Punktspiele an einem Wochenende austragen. Dabei ist der jährlich herausgegebene Terminplan (DBV, Gruppe Nord und BVMV) zu berücksichtigen. Bei anderen Formen der Staffeleinteilung sind andere Ansetzungsformen (z.B. Turnierform) möglich.

2.

Der Sport- und Jugendwart stellt die Spielpläne für die Mannschaftskämpfe auf. Er kann die Erstellung der Spielpläne an die Spielausschussmitglieder delegieren. Dabei sollen in der Regel die Spiele sonnabends und sonntags um 10.00 Uhr angesetzt werden. Bei der Spielplangestaltung ist Par.11 Abs. 2 zu berücksichtigen.

3.

Der Spielplan ist allen Staffelleitern im Landesverband, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und den betroffenen Vereinen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Punktspielrunde schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Spielverlegungen

1.

Der Staffelleiter muss einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen und die Neuansetzung vornehmen, wenn:

- a.) ein verbandsseitiges Interesse vorliegt

- b.) durch höhere Gewalt eine Spieldatragung nicht möglich ist
- c.) die Halle gesperrt ist (Bescheinigung der Schule usw., nicht die des Hausmeisters).

Andere Gründe werden nicht anerkannt.

2.

Erforderliche Spielverlegungen müssen spätestens 14 Tage vorher mit entsprechender Begründung beim Staffelleiter beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Nach Genehmigung durch den Staffelleiter benachrichtigt dieser die beteiligten Vereine und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

3.

Eigenmächtige Spielverlegungen sind unzulässig. Bei einer Einigung beider Mannschaften ist eine Vorverlegung des Spieles möglich. Der neue Termin ist aber nur dann verbindlich, wenn der entsprechende Staffelleiter und der Referenten für Öffentlichkeitsarbeit mindestens 14 Tage vorher unterrichtet werden und der Staffelleiter die Vorverlegung schriftlich bestätigt.

4.

Andere Anfangszeiten und eine Spielortverlegung für ein Punktspiel müssen den beteiligten Vereinen spätestens sieben Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Staffelleiter und der Referenten für Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls 7 Tage vorher zu benachrichtigen.

§ 20 Spielmaterial

1. Bei den Punktspielen hat der Heimverein das erforderliche Material zur Durchführung der Spiele zu stellen. Die Bälle werden von beiden Mannschaften in gleicher Zahl bereitgestellt. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten selbst.

2.

Die Spielfeldmarkierungen müssen aufgezeichnet oder aufgeklebt sein. Bänder usw., die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind unzulässig; in diesem Fall gilt das Spielfeld als nicht spielbereit.

3.

Bei Spielen mit Federbällen in Turnierform erfolgt Ballkostenteilung.

4.

Der Vorstand des BVMV bestimmt die Spielbälle für die Saison. Dabei ist Par. 6 dieser Ordnung zu beachten.

5.

Bei Entscheidungsspielen bestimmt der Sportwart den Spielball.

§ 21 Mannschaftsführer

1.

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet.

2.

Er ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beachtung der Regeln, der sportlichen Fairness in seiner Mannschaft, hat auftretende Streitigkeiten zwischen den beteiligten Mannschaften zu regeln und vor Beginn des Mannschaftskampfes die Spielberechtigungen zu prüfen. Die Überprüfung der Spielberechtigungen ist auf dem Spielbericht durch Vermerk zu bestätigen.

§ 22 Referee

1.

Bei Mannschaftskämpfen hat der Heimverein einen Schiedsrichter zu stellen; er muss namentlich auf dem Spielbericht vermerkt sein.

2.

Der Referee ist dem jeweiligen Staffelleiter für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes verantwortlich.

3.
Wird vom BVMV ein Wettkampfleiter eingesetzt (z.B. bei Entscheidungsspielen), übernimmt er die Aufgaben des Referees. Der Wettkampfleiter muss ein geprüfter Schiedsrichter sein.

§ 23 Spielbericht

1.
Von jedem Mannschaftskampf sind von der Heimmannschaft 3 Spielberichtsformulare auszufüllen und nach Beendigung des Spieles an den zugehörigen Staffelleiter (Original) abzusenden. Je eine lesbare Durchschrift verbleiben Heim- und Gastverein. Der Staffelleiter informiert den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

2.
Die Spielberichte sind am Folgetag des Spieltages (Poststempel) an den Staffelleiter zu senden.

3.
Für die rechtzeitige Absendung der Spielberichte ist der Wettkampfleiter bzw. der Mannschaftsführer des Heimvereins verantwortlich.

4.
Bei nicht fristgerechter Einsendung werden die Vereine mit einer Ordnungsstrafe gemäß der Finanzordnung des BVMV belegt, die an den BVMV innerhalb von 7 Tagen (Datum der Rechnung) zu zahlen ist.

5.
Wird nicht fristgemäß gezahlt, gelten alle nach Ablauf der Frist ausgetragenen Spiele bis zur Zahlung der Ordnungsstrafe mit je 0:8 Spielpunkten und 0:16 Sätzen als verloren.

6.
Die Mannschaftsaufstellungen sind unmittelbar vor Spielbeginn zwischen den Mannschaftsführern im verschlossenen Umschlag auszutauschen. Sie können nicht mehr verändert werden, es sei denn, dass Spieler aufrücken müssen.

7.
Die Mannschaftsführer überprüfen die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung und die Spielberechtigung.

8.
Die Spielberechtigung wird durch die vom Spielausschuss genehmigte Vereinsrangliste für die Mannschaft und die gültige Spielberechtigungsliste für die Spieler nachgewiesen.

9.
Kann die Spielberechtigung von Spielern oder Mannschaften nicht nachgewiesen werden, ist sie anderweitig durch den Staffelleiter zu prüfen und eine Ordnungsstrafe gemäß der Finanzordnung des BVMV auszusprechen.

10.
Sollte bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt werden, dass die in § 12 erwähnten Verbindlichkeiten nicht beglichen sind, so ist die evtl. vorhandene Spielberechtigung nichtig.

11.
Auf dem Spielbericht ist einzutragen:

- a.) die Spielergebnisse
- b.) Vermerk über die Prüfung der Spielberechtigungsliste
- c.) besondere Vorkommnisse während des Mannschaftskampfes
- d.) Protestabsichten einer Mannschaft

Der Vermerk zu d) löst das Protestverfahren nicht aus.

12.
Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und dem Referee bzw. Wettkampfleiter zu unterschreiben.

C 2.) Einzelmeisterschaften

§ 24 Allgemeines

1.
Der BVMV führt jährlich die Landeseinzelmeisterschaften (LEM) in den Disziplinen Einzel, Doppel und Mixed durch.
2.
Die Durchführung der Landesmeisterschaften hat nach Ziffer VI der DBV-Turnierordnung und den amtlichen Turnierregeln des DBV (Anlage I zur DBV-Turnierordnung) zu erfolgen. Verantwortlich hierfür ist der vom Sport- bzw. Jugendwart ernannte Turnierausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muss.

§ 25 Spielort und Termine

1.
Die Austragungsstätten sind auf Bewerbung der Vereine hin durch den Verbandstag zu vergeben. Die Spielhalle muss § 5 dieser Ordnung entsprechen.
2.
Die Landesmeisterschaften finden an den Wochenenden statt, die der DBV alljährlich vorschreibt. Die Termine sind aus dem Terminplan Gruppe Nord im DBV ersichtlich.
3.
Sollte eine Austragung zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht möglich sein, sind die Landesmeisterschaften so termingerecht auszutragen, dass der Meldeschluss für die EM der Gruppe Nord im DBV eingehalten werden kann.

§ 26 Ausschreibung

1.
Die Ausschreibung zur LEM erlässt der Sportwart des BVMV. Hierbei ist die Ziffer III der Turnierordnung des DBV zu berücksichtigen.
2.
Rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor dem Austragungstermin müssen den Vereinen des BVMV die Ausschreibungen zugesandt werden.

§ 27 Teilnahmerecht

1.
Teilnahmeberechtigt an den LEM sind alle Spieler, die einem dem BVMV angeschlossenen Verein angehören, einen gültigen Spielerpass besitzen, am Tag der LEM mindestens einen Monat im BVMV spielberechtigt sind und keiner Wartezeit oder Sperre unterliegen.
2.
Doppel- und Mixedpaarungen können auch von Spielern verschiedener Vereine gebildet werden, wobei beide Vereine die Paarung melden müssen und damit ihr Einverständnis erklären.
3.
Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geb.-Datum. Es sollten entsprechende Meldeformulare genutzt werden.

§ 28 Nennung und Auslosung

Die Nennung und Auslosung erfolgt nach Ziffer V der DBV-Turnierordnung.

§ 29 Meldegebühren

1.
Die Meldegebühren für die Landeseinzelmeisterschaft müssen durch die Vereine beim Ausrichter bezahlt werden.
2.
Treten gemeldete Spieler zur Landeseinzelmeisterschaft nicht an, so ist eine Ordnungsstrafe in Höhe der Meldegebühr zulässig.

§ 30 Meldungen

Der Spieler erkennt mit Abgabe einer Meldung die Ausschreibung an.

§ 31 Schiedsrichter

Der Spieler hat sich nach Aufruf als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Aufforderung trotz mehrmaligem Aufruf ohne stichhaltige Begründung nicht nach, wird er von der weiteren Turnierteilnahme ausgeschlossen. Zu weiteren Folgen siehe die Regelungen der Finanzordnung des BVMV.

C.3.) Ranglistenturniere

§ 32 Anzahl der Turniere

Es sollten in jeder Saison mindestens 3 Turniere ausgetragen werden. Dabei wird Einzel gespielt. Bei ausreichender Kapazität des Ausrichters kann auch Doppel gespielt werden. Letzte Entscheidungsgewalt hat der BVMV-Spielausschuss.

§ 33 Hallengröße

Die Halle soll aufgrund der Spielfeldanzahl gewährleisten, dass das Turnier innerhalb eines Tages abzuwickeln ist. Die Halle soll so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten (etwa 18°C).

§ 34 Teilnehmerhöchstzahl

Spielberechtigt sind alle Spieler, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des BVMV sind. In den einzelnen Disziplinen dürfen folgende Höchstzahlen nicht überschritten werden:

Einzel	je 32 Teilnehmer,
im Falle der Austragung von Doppel	je 20 Paare.

§ 35 Meldungen

1.
Der Spielausschuss bzw. der Ausrichter hat den Vereinen rechtzeitig eine Ausschreibung zuzusenden. Die Vereine melden innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Meldefrist die Spieler ihres Vereins, die am Turnier teilnehmen wollen.
2.
Mit der Meldung entsteht die Pflicht zur Zahlung der Startgebühren. Bei Nichtantreten verfällt sie dem Ausrichter.
- 3.

Es werden nur termingerecht gemeldete Spieler zugelassen, deren Anwesenheit vor Spielbeginn verbindlich bestätigt und die Meldegebühr entrichtet wurde. Wer die Anwesenheit eines Spielers schuldhaft falsch bestätigt, verliert das Melderecht zum nächsten Ranglistenturnier.

4.

Ebenfalls das Melderecht zum nächsten Turnier verliert der Spieler, der unentschuldig dem Turnier fernbleibt; gleichzeitig werden diese Spieler mit einer Ordnungsstrafe gemäß Finanzordnung des BVMV belegt.

§ 36

Einordnung und Neuzulassung

1.

Gehen mehr Meldungen ein, als die Maximalzahlen (Par.33) zulassen, wird das Teilnahmerecht vom Spielausschuss vergeben.

2.

Es haben die gemeldeten ersten 16 HE / 8 DE der BVMV-RL und die ersten 4 Jungen / 2 Mädchen der zum Meldeschluss gültigen BVMV-Jugend-RL Startberechtigung.

3.

Alle Spieler(innen), die nicht in Abs. 2 aufgeführt sind, können durch Spieler(innen) ersetzt werden, die sich neu in die RL spielen wollen. Die letzte Entscheidung trifft der Spielausschuss unter Berücksichtigung dieser Ordnung und der Spielstärke.

4.

Der Sportwart bzw. der Ausrichter benachrichtigt die Vereine der Aktiven, die an dem Turnier teilnehmen können.

§ 37

Durchschnittsbewertung

Werden Spieler durch Aufgaben des Landesspielerverbandes oder übergeordneter Verbände an der Teilnahme am Turnier gehindert, so erhalten diese Spieler eine Durchschnittsbewertung. Ansonsten wird nur die wirkliche Teilnahme am Turnier bewertet, d.h., dass alle Spieler für die Nichtteilnahme eine Fehlwertung erhalten.

§ 38

Schiedsrichter

Schiedsrichter ist derjenige, der von der Turnierleitung dazu ausgerufen wird. Kommt ein Spieler seiner Schiedsrichterverpflichtung nicht nach, so verliert er das Teilnahmerecht an diesem und das Melderecht zum nächstfolgenden Ranglistenturnier in dieser Disziplin.

§ 39

Nichtantreten eines Spielers

Tritt ein Spieler zu seinem Spiel nicht an, so wird er von der weiteren Teilnahme an diesem Turnier ausgeschlossen. Die Wertung der ausgetragenen Spiele bleibt bestehen. Das Nichtantreten ist vor Beginn des Spiels der Turnierleitung zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht, verliert der Spieler das Melderecht zum nächsten Ranglistenturnier in dieser Disziplin.

§ 40

Durchführung und Auswertung

1.

Die teilnahmeberechtigten und zugelassenen Spieler und Paarungen werden ihren Ranglistenplätzen gemäß eingestuft. Teilnehmer mit gleichen Wertungen werden auf die entsprechenden Plätze gelost.

2.

Die Durchführung des Turniers im Einzel erfolgt im Doppel-k.o.-System. Der Spielausschuss darf zur Findung eines optimalen Systems Änderungen vornehmen. Doppelranglistenturniere werden im Allgemeinen im Einfach-k.o.-System ausgetragen. Der Spielausschuss darf zur Findung eines optimalen Systems Änderungen vornehmen.

§ 41 Ranglisten- und Wertungspunkte

1.
Für die Aufstellung der Ranglisten sind aus den Landeseinzelmeisterschaften und den 3 Ranglistenturnieren insgesamt 3 Turniere zu werten. Bei 4 vorliegenden Wertungen wird die Schlechteste gestrichen.
2.
Die Ranglisten werden nach Abschluss der Saison aufgestellt und gelten für die folgende Saison verbindlich.
3.
Für Turniere, an denen Spieler nicht teilgenommen haben (Ausnahme Par.36), erhalten diese eine Fehlwertung, die schlechter sein muss, als die Wertung des am schlechtesten platzierten Spielers bei dem Turnier.

§ 42 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Ranglistenturniere sind nach Abschluss der Saison in Form einer Abschlussrangliste durch den Sportwart zu veröffentlichen.

C.4.) Mannschaftspokalwettbewerbe

§ 43 Mannschaftspokalwettbewerbe

1.
Der BVMV kann jährlich einen Landespokalwettbewerb für Mannschaften durchführen.
2.
Die Siegermannschaft erhält einen Wanderpokal, der nach dreimaligem Gewinn hintereinander oder fünfmaligem Gewinn in unterbrochener Reihenfolge in den Besitz des Vereins der Siegermannschaft übergeht.
3.
Für die Durchführung dieses Wettbewerbs ist vom Sportwart an alle Vereine innerhalb des BVMV eine Ausschreibung zu senden, aus der die Austragungskriterien zu ersehen sind.

C.5.) Sonstige Veranstaltungen

§ 44 Freundschaftsspiele

1.
Freundschaftsspiele innerhalb des BVMV unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Außerdem müssen die beteiligten Aktiven keine Spielerlaubnis vorweisen.
2.
An allen anderen nationalen Begegnungen dürfen nur Spieler mitwirken, welche Spielerlaubnis eines Landesverbandes des DBV besitzen. Hierfür ist die Genehmigung des BVMV und des anderen zuständigen, dem DBV angeschlossenen Landesverbandes erforderlich.
3.
Beim internationalen Spielverkehr ist die Genehmigung des BVMV und des DBV einzuholen.

§ 45 Vereinsturniere

1.
Alle Turniere, die von Vereinen des BVMV ausgetragen werden, sind dem BVMV zur Genehmigung einzureichen.

2.
Sie dürfen nicht an gleichen Tagen mit Meisterschaften, Ranglistenturnieren und Sonderveranstaltungen des BVMV stattfinden.

3.
Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Teilnahme an Turnieren außerhalb des BVMV.

4.
Für internationale Turniere (Ausrichtung bzw. Teilnahme) gilt § 44 Abs. 3 entsprechend.

§ 46 Genehmigungen

1.
Alle genehmigungspflichtigen Spiele und Turniere sind von den Vereinen dem Sportwart des BVMV mindestens 6 Wochen vorher schriftlich zu melden.

2.
Bei Freundschaftsspielen muss vom Gegner, Ort und Zeitpunkt angegeben werden. Bei Turnieren sind 2 Exemplare der Ausschreibung einzusenden.

3.
Der Sportwart des BVMV entscheidet über die Genehmigung, die er aus wichtigen Gründen versagen kann. Bei Einspruch entscheidet der Spielausschuss endgültig.

4.
DBV- genehmigungspflichtiger Spielverkehr wird vom BVMV, wenn er die Veranstaltung genehmigt hat, zur Genehmigung an den DBV weitergeleitet. Der Antrag muss in vierfacher Ausfertigung mindestens 5 Wochen vorher bei der BVMV - Geschäftsstelle eingereicht sein.

5.
Die Genehmigung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang erteilt werden, wenn keine außergewöhnlichen Gründe dagegen sprechen. Erst danach darf die Veröffentlichung der Ausschreibung durch den Ausrichter erfolgen.

6.
Ein Ablehnungsbescheid darf nicht umgangen werden. Die Durchführung nicht genehmigter Veranstaltungen wird gemäß den Regelungen der Finanzordnung des BVMV bestraft.

§ 47 Repräsentativspiele

1.
Der Vorstand des BVMV kann Repräsentativspiele abschließen.

2.
Der Spielausschuss bestimmt unter Mitwirkung des Vorstandstrainers die Teilnahme und stellt die Mannschaft auf.

3.
Die Mitgliedsvereine müssen die aufgestellten Spieler abstellen. Diese sind für jede andere Veranstaltung an diesem Termin gesperrt.

D.) Spielberechtigung

§ 48 Allgemeines

1.
Zur Teilnahme an den Spielen des BVMV sind nur solche Spieler berechtigt, die in einem Verein, der dem BVMV angehört, Mitglied sind. Außerdem muss der Spieler im Besitz einer durch die Spielberechtigungsliste belegten gültigen Spielerlaubnis und in der Vereinsrangliste aufgeführt sein.
2.
Spielberechtigte Aktive dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Nationalverbände dem internationalen Badminton-Verband (BWF) angehören.
3.
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur mit schriftlicher Genehmigung des BVMV zulässig.

§ 49 Spielerlaubnis

1.
Zuständig für die Erteilung der Spielerlaubnis und die Ausstellung der Spielberechtigung ist die Passstelle des BVMV. Diese ist bis auf Widerruf die Geschäftsstelle des BVMV.
2.
Eine Spielerlaubnis kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung durch die Passstelle in den Spielberechtigungsliste, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung liegen darf.
3.
Wechselt ein Spieler von einem anderen Landesverband in den BVMV, so ist zur Erteilung einer Spielerlaubnis die schriftliche Freigabeerklärung des letzten Verbandes erforderlich.
4.
Kann die Spielerlaubnis bei Veranstaltungen auf BVMV-Ebene nicht am Ort der Veranstaltung anhand der Spielberechtigungsliste ersehen werden, ist sie anderweitig zu kontrollieren.

§ 50 Spielberechtigung

1.
Für die Ausstellung von Spielberechtigungen sind die Richtlinien der Anlage I zur DBV-Spielordnung maßgebend. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Finanzordnung des BVMV fällig, die vom Verein an den BVMV zu entrichten ist.
2.
Grundsätzlich erhalten die Spielberechtigungslisten keinen Jahreskontrollvermerk, sondern werden unbefristet ausgestellt. Soll eine Spielberechtigung nicht verlängert werden, ist dies bis zum 15.08. der BVMV-Paßstelle mitzuteilen. Für die Verlängerung der Spielberechtigungslisten (Neuausstellung bei Erstantrag, Änderung bei Spielberechtigungswechsel, Wiederausstellung bei zurückgereichten Pässen) macht eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Finanzordnung des BVMV erforderlich. Die Spielberechtigung hat erst nach Entrichtung der Gebühren für die neue Spielzeit seine Gültigkeit, wobei ein Zahlungsziel von 4 Wochen einzuhalten ist.
3.
Für die Richtigkeit der gemachten Angaben in den Anträgen und die fristgemäße Zahlung der Gebühren an den BVMV sind die Vereine verantwortlich. Eine aufgrund falscher Angaben ausgesprochene Spielberechtigung ist ungültig und gilt als nicht erteilt.

§ 51 Vereinswechsel, Wartezeiten

1.
Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, besitzt jedoch nur für einen Verein die Startberechtigung. Ein Wechsel dieser Startberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich. Der Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein bei der Paßstelle des BVMV zu beantragen. Alle Spielberechtigungsangelegenheiten werden innerhalb des BVMV nur zwischen den Vereinen und dem BVMV geregelt.
2.
Bei jedem Vereinswechsel tritt automatisch eine Wartezeit von 4 Wochen ein. Ausnahmen bilden Vereinswechsel mit nachgewiesenem Wohnungswechsel und Vereinswechsel bedingt durch Wehrdienstleistungen. Hier beträgt die Wartezeit 14 Tage.
3.
Im Laufe einer Saison kann ein Spieler für maximal zwei Vereine eine Spielerlaubnis erhalten.
4.
Vereinswechsel Jugendlicher kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Hat ihr alter Verein keine Jugendmannschaft gemeldet, so unterliegen sie keiner Wartezeit. Das gilt auch für Jugendliche, die für Senioren spielberechtigt werden und ihr bisheriger Verein keine Seniorenmannschaft hat.
5.
Die Wartezeit beginnt am Tag des Eintreffens des Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung bei der Paßstelle. Ist ein Spieler gesperrt, so beginnt die Wartezeit einen Tag nach der Sperre.
6.
Während der Wartezeit darf der Verbandsangehörige an keinen Punktspielen oder Mannschaftspokalspielen, wohl aber an Freundschaftsspielen sowie Einzelturnieren und Einzelmeisterschaften teilnehmen.
7.
Lässt ein Verein einen mit Wartezeit belegten Spieler trotzdem starten, wird der Verein bestraft. Bei Punktspielen werden ihm außerdem alle Punkte aberkannt, an denen der mit Wartezeit belegte Spieler teilgenommen hat.

§ 52 Freigabe, Sperre

1.
Bei dem Wechsel eines Spielers hat der alte Verein der Paßstelle zusammen mit der Freigabeerklärung das Freigabedatum mitzuteilen.
2.
Spieler sind in der Regel vom alten Verein freizugeben. Eine Freigabeverweigerung kann nur erfolgen, wenn:
 - a.) Beitragsrückstände vorhanden sind
 - b.) die Rückgabe von Vereinseigentum noch nicht erfolgte
 - c.) Vereinsstrafen vor der Austrittserklärung eines Spielers verhängt und dem BVMV innerhalb einer Woche offiziell mitgeteilt worden sind.
3.
Eine Freigabeverweigerung kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken. Der Verein hat außerdem die Möglichkeit, in Sonderfällen eine Sperre beim Verband zu beantragen, ebenso wie der Spieler ein Einspruchsrecht besitzt.
4.
Während einer Sperre (auch Vereinssperre) darf der betroffene Spieler an keiner Veranstaltung teilnehmen.
5.
Gegen Sperren seitens des Verbandes und seiner Organe sowie Sperren des Vereins steht dem Spieler laut Rechtsordnung des DBV das Recht der Berufung zu.
6.
Bei Sperren ist die Spielberechtigung durch die Paßstelle des BVMV zu entziehen.

E.) Spielausschuss**§ 53
Mitglieder**

Die Zusammensetzung eines Spielausschusses ist bei Bedarf vom Vorstand des BVMV zu bestimmen. Bei Nichtbedarf fallen die Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Sportwartes.

**§ 54
Sitzungen**

1.
Alle Mitglieder müssen zu Sitzungen des Spielausschusses eingeladen werden.
2.
Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
3.
Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**§ 55
Aufgaben**

1.
Der Spielausschuss leitet die Spiele des BVMV. Insbesondere führt er jährlich die Meisterschaften gem. der Spielordnung durch und entscheidet über Art und Durchführung, Klasseneinteilung und bestimmt über die Spielbälle.
2.
Zur Durchführung aller Meisterschaften und Ranglistenturniere kann er sich Ausrichter suchen. Bei mehreren Bewerbern entscheidet der Spielausschuss endgültig.
3.
Er ist verantwortlich für die Aufstellung von Mannschaften für Länderspiele.
4.
Der Spielausschuss ahndet Verstöße gegen die Spielordnung sowie gegen die amtlichen Spiel- und Turnierregeln.

**§ 56
Anrufung**

Der Spielausschuss kann bei Mannschaftskämpfen nur von den Vereinen, bei Einzelwettkämpfen auch von den Spielern angerufen werden.

**§ 57
Entscheidung**

Der Spielausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zulässigkeit in erster Instanz, über Berufung über diese Entscheidung entscheidet das Verbandsgericht.

**§ 58
Lehrgänge, Turniere**

1.
Zur Förderung des Leistungsstandards kann der Spielausschuss Lehrgänge durchführen oder von geeigneten Lehrkräften durchführen lassen. Zu Kosten und Gebühren für die Lehrgänge siehe die Regelungen der Finanzordnung des BVMV.
2.
Ferner hat er jährlich Ranglistenturniere durchzuführen und eine Rangliste der stärksten Spieler und Spielerinnen aufzustellen.

§ 59
Jugendausschuss

1.
In allen Angelegenheiten der Jugend und Schüler tritt an die Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.
2.
Die Zusammensetzung eines Jugendausschusses wird bei Bedarf vom Vorstand des BVMV bestimmt.

§ 60
Meisterschaftsmeldung (DBV, Gruppe Nord)

Meldungen für Meisterschaften der Gruppe Nord und Deutsche Meisterschaften gibt in der Regel der Sportwart bzw. der Jugendwart ab, in begründeten Fällen die Geschäftsstelle aufgrund der bei ihr eingegangenen Vereinsmeldungen. Für die Qualifikation zu den Meisterschaften der Gruppe Nord gelten die Richtlinien der Gruppe Nord im DBV.

F.) Schiedsrichterwesen

§ 61
Schiedsrichterwart

1.
Die Aufgaben des Schiedsrichterwartes werden durch die Schiedsrichterordnung und die Satzung des BVMV geregelt.
2.
Zur Förderung des Schiedsrichterwesens können Versammlungen der Schiedsrichter vom Schiedsrichterwart einberufen werden.

§ 62
Mannschaftswettkämpfe

1.
Jeder Verein, der sich an der Mannschaftsmeisterschaft gem. § 17a der Spielordnung des DBV beteiligt, muss pro gemeldeter Mannschaft einen geprüften Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben. Sie sollen möglichst zur Mannschaft gehören.
2.
Sie sollten bei Heimspielen ihrer Mannschaft anwesend sein, sind Wettkampfleiter bzw. Referee und unterschreiben in dieser Funktion den Spielbericht. Sie sind für die ordnungsgemäße Spielfeldanlage, die Einhaltung der Spielregeln und (neben dem Mannschaftsführer) für die Prüfung der Spielerpässe verantwortlich.
3.
Wird vom BVMV ein Referee eingesetzt, so übernimmt dieser die vorgenannten Funktionen.
4.
Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters bzw. Linienrichters zu übernehmen. Er kann für sich einen Ersatzmann stellen, der in der Lage sein muss, dieses Amt auszuüben.
5.
Bei Mannschaftswettkämpfen sind die Spiele im Verhältnis 4:4 von beiden Vereinen zu schiedsrichtern.
6.
Kein Verein und kein Spieler hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen.
7.
Ein Spieler, oder bei Mannschaftswettkämpfen der Mannschaftsführer, kann die Ablösung eines Schiedsrichters beim Referee beantragen, wenn dieser offensichtlich Fehlentscheidungen trifft, die Spielregeln falsch auslegt oder sie nicht in ausreichendem Maße beherrscht.

§ 63 Schiedsrichtereinsatz

1.
Jeder Schiedsrichter kann über seinen Verein vom Schiedsrichterwart als Schiedsrichter oder Referee eingesetzt werden. Bei Verhinderung muss der Verein für einen Ersatz sorgen.
2.
Bei Nichtantreten eines Schiedsrichters wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe gemäß der Finanzordnung des BVMV belastet.
3.
Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal schuldhaft ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. In diesen Fällen ist der Schiedsrichterausweis unverzüglich einzuziehen.

§ 64 Lehrgänge

1.
Es wird mindestens einmal jährlich ein Schiedsrichtergrundlehrgang durchgeführt. Die Teilnehmer erhalten nach bestehender Prüfung den Schiedsrichterausweis.
2.
Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, der mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird. Bei Nichterfüllung wird der Schiedsrichterausweis ungültig; er ist dem Schiedsrichterwart unverzüglich zurückzugeben.
3.
Zu Kosten und Gebühren für Schiedsrichterlehrgänge siehe die Regelungen der Finanzordnung des BVMV.

§ 65 Sonstiges

Im Übrigen gilt die DBV - Schiedsrichterordnung.

G. Strafen, Proteste, Berufungen

§ 66 Allgemeines

1.
Jeder Angehörige des BVMV hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten und zu achten. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
2.
Alle Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden. Sportliche Vergehen, d.h., alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern und Vereinen, werden bestraft.

§ 67 Strafen

1.
Als Strafen sind zulässig und vom Verband des BVMV auszusprechen:
 - a.) Verwarnung
 - b.) Verweis
 - c.) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristet oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein BVMV- oder Vereinsamt zu bekleiden,
 - d.) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristet Sperre

e.) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristet oder dauernder Ausschluss

2.

Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug des Spielerpasses bzw. Schiedsrichterausweises zu erkennen.

3.

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem BVMV zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch die zuständigen Organe des BVMV.

4.

Bei Strafen die vom BVMV ausgesprochen werden, soll eine Verhandlung vorausgehen. Zu der Verhandlung werden eingeladen: der Spieler oder der Verein, der sich das Vergehen hat zuschulden kommen lassen. Bei Verhandlungen gegen Spieler muss der Verein des Spielers ebenfalls geladen werden. Er kann die Rechtsvertretung übernehmen oder ihn beraten. Fehlt ein Spieler oder Verein bei der Verhandlung unentschuldigt oder ohne ausreichenden Grund, kann die Verhandlung ohne ihn stattfinden.

§ 68 Proteste

1.

Gegen die Entscheidungen der Turnierleiter und des Sport- bzw. Jugendwartes sowie der spielleitenden Stellen können bei Einzelkämpfen die Teilnehmer, bei Mannschaftswettkämpfen die Vereine Protest erheben.

2.

Proteste sind bei Mannschaftswettkämpfen innerhalb einer Woche beim Spiel- bzw. Jugendausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen (per Einschreiben). Die Zweitschrift ist dem Protestgegner zuzuleiten.

3.

Bei Einzelwettkämpfen ist sofort mündlich bei der Turnierleitung zu protestieren.

4.

Mit Einlegen des schriftlichen Protestes ist an den BVMV eine Gebühr gemäß Finanzordnung des BVMV zu entrichten.

§ 69 Protestverhandlung

1.

Über Proteste wird unter Anhörung beider Parteien vor dem Spiel- bzw. Jugendausschuss verhandelt und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Protest abgewiesen.

2.

Die Verhandlung ist öffentlich.

3.

Der Sport- bzw. Jugendwart ist berechtigt, Fristen nach Par.68 Abs. 2 und 3 auf Antrag der protestierenden Partei angemessen zu verlängern, wenn zur Begründung des Protestes wesentliche Beweise nicht in der vorgeschriebenen Frist beigebracht werden können. Die Fristverlängerung muss fristgemäß nach § 68 schriftlich beantragt werden.

§ 70 Anhängiges Verfahren

Alle Spiele, die zur termingerechten Erfüllung nötig sind, müssen ausgetragen werden, auch wenn wegen dieser Spiele ein Verfahren anhängig ist. In solchen Fällen ist unter Protest zu spielen. Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat sie das Spiel verloren.

§ 71 Berufungen

1.

Gegen die Entscheidungen des Spiel- und Jugendausschusses können die Vereine beim Verbandsgericht Berufung einlegen.

2.

Berufungen sind mit ausführlicher Begründung in dreifacher Ausfertigung einzureichen, und zwar innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Veröffentlichung des Entscheides. Eine Durchschrift der Berufung erhält der Berufungsgegner, die zweite die erste Instanz.

3.

Mit Einlegen der Berufung ist an den BVMV eine Gebühr gemäß Finanzordnung des BVMV zu entrichten.

4.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 72

Verbandsgerichtsverfahren

Die Rechtsordnung des BVMV regelt das Verbandsgerichtsverfahren.

§ 73

Verfall von Gebühren

Eingezahlte Gebühren aus Protesten und Berufungen verfallen bei Ablehnung oder Zurücknahme zugunsten des Verbandes.